

Ordnungsbehördliche Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft

Gemäß § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) wird vom Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse als örtliche Ordnungsbehörde, nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 06.06.2013 für das Gebiet des Amtes Oder-Welse folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die Landwirtschaft (zielgerichtete Herstellung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse auf einer zu diesem Zweck bewirtschafteten Fläche) im Amtsbereich Oder-Welse. Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 2 Grundsatz

Zur Verhütung von Bränden und Begrenzung der Brandausbreitung gelten folgende Grundsätze:

1. Von entzündlichen Stoffen sind Zündquellen fernzuhalten.
2. Entzündliche Stoffe dürfen nicht in eine gefährliche Nähe von Zündquellen verbracht werden.
3. Entsteht trotz Sicherheitsvorkehrungen dennoch ein Brand, ist die Brandbekämpfung sofort mit den zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vorzuhaltenden Löschgeräten und –mitteln aufzunehmen. Bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit der bisher durchgeführten Maßnahmen ist unverzüglich die Feuerwehr über Tel. 112 oder auf andere geeignete Weise zu alarmieren.
4. In Gebäuden werden vorhandene Maßnahmen zur Begrenzung der Brandausbreitung wirksam, während auf landwirtschaftlichen Flächen im Einzelfall vorbeugend Wundstreifen angelegt werden sollten.
Im Falle eines Brandes sind in Absprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr weitere geeignete Maßnahmen einzuleiten (z.B. zusätzliche Wundstreifen).

§ 3 Verbote und Gebote

(1) Rauchverbot

1. Das Rauchen sowie der Umgang mit anderen Zündquellen ist in der Nähe von leicht entzündlichen Ernteerzeugnissen, Treib- und Schmierstoffen verboten. Es ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

(2) Pflege, Wartung und Reparatur der Nutzfahrzeuge und Maschinen

1. Die Hinweise zur Pflege und Wartung sowie weitere allgemeine Brandschutzbestimmungen aus Bedienanleitungen und Nutzungsanweisungen sind für den Nutzer verbindlich.
2. Gefährliche Ablagerungen brennbarer Stoffe auf leicht entzündlichen Flächen und in Lagern sind durch konstruktive Vorkehrungen oder angemessene Reinigung zu vermeiden.
3. Sind Schweißarbeiten an Erntemaschinen erforderlich, hat dies außerhalb der Erntefläche zu erfolgen. Aus der Schweißgefährdungszone sind brennbare Stoffe in einem Radius von mindestens 5 m zu entfernen oder durch geeignetes Abdecken vor Entzündung zu sichern.
4. Es sind grundsätzlich geeignete Löschgeräte und –mittel bereitzustellen.
5. Eine Nachkontrolle ist durch die Nutzer durchzuführen und zu protokollieren.

(3) Stroh- und Heulagerplätze

1. Der Lagerplatz für Stroh und/oder Heu darf eine Grundfläche von **2.000 m²**, das Volumen von **10.000 m³** und die Masse von **1.000 t** nicht überschreiten.
2. Ein Stroh- oder Heulagerplatz kann aus mehreren kleinen Strohmieten bzw. Heuhaufen bestehen, dabei dürfen die angegebenen Grenzwerte für Grundfläche, Volumen und Masse nicht überschritten werden.
3. Der Abstand zu einem weiteren Stroh-/Heulagerplatz muss mindestens **100 m** betragen.
4. Wird der Lagerplatz auf einem Stoppelfeld angelegt, dann ist um den Platz herum ein mindestens **10 m** breiter Wundstreifen zu ziehen.
5. Kinder oder Unbefugte dürfen den Stroh-/Heulagerplatz nicht betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.
6. Der Sicherheitsabstand von einem Lagerplatz zu Wohn-, Geschäfts- und Gewerbegebäuden sowie zu Scheunen, Stallungen und Mülldeponien muss mindestens **150 m** betragen.
7. Mindestens **75 m** muss der Abstand zwischen einem Stroh-/Heulagerplatz und öffentlichen Verkehrswegen (Landesstraßen, Bundesstraßen, Autobahnen), Eisenbahnstrecken, Hochspannungsleitungen und Wäldern betragen. Sollten Mieten in der Nähe von Hochspannungsleitungen errichtet werden, dann sind außerdem Absprachen mit den Energieunternehmen erforderlich. Gegebenfalls muss der Abstand vergrößert werden.
8. Der Sicherheitsabstand von einem Stroh-/Heulagerplatz zu Kindergärten, zu Schulen, zu Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie zu feuer- und explosionsgefährdeten Einrichtungen und Betrieben muss mindestens **300 m** betragen.
9. Die seit dem 01.01.2008 gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe – Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude – sind zu beachten.

(4) Löschgeräte und –mittel

1. Zugmaschinen müssen mindestens mit einem 2-kg- und Mährescher und andere selbst fahrende Erntemaschinen mit einem 6-kg-Pulverlöscher für die Brandklassen ABC ausgerüstet sein. Der jeweils zuständige Unternehmer muss den Nutzer der Maschine über die Handhabung der Löschgeräte belehren.

§ 4 Erlaubnisse

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Diese sind schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Oder-Welse zu beantragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 30 Absatz 1 OBG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen ein Verbot bzw. Gebot des § 3 Absatz 1 bis 4 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, 06.06.2013

Amtsdirektor
Krause

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber dem Amt Oder-Welse unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist.

Pinnow, 06.06.2013

Krause
Amtdirektor